

**Ausfertigung**  
**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES**  
**VERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 1 B 15/11

|        |                 |           |
|--------|-----------------|-----------|
| Abgabe | 15.01.2011      | Art.      |
| Maß    | UNTERSCHREIBUNG | Stückzahl |
| Ver    | 31.12.2011      | Richter   |
|        |                 | Partei    |
|        |                 | St.       |
|        |                 | Wvl.      |
|        |                 | EB ab     |

Köppen, Müller & Siedel  
Rechtsanwälte

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Köppen und andere,  
Norderstraße 6, 25782 Tellingstedt, - 326/11/Ak-As/CW -

g e g e n

1. die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Neumünster-  
Haart 148, 24539 Neumünster, - 5459093-423 -

2. die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundespolizeirevier Puttgarden,  
Fährbahnhof, 23769 Fehmarn

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz  
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 1. Kammer - am 3. Juni 2011 durch den Einzelrichter beschlossen:

Das Verfahren gegen die Antragsgegnerin zu 2. wird eingestellt.

Im Übrigen wird der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin zu 2., die diese selbst trägt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe für den Antrag gegen die Antragstellerin zu 1. unter Beiordnung von Rechtsanwalt Köppen bewilligt.

### Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die sofortige Vollziehbarkeit seiner angeordneten Abschiebung nach Italien.

II.

Das Verfahren gegen die Antragsgegnerin zu 2. ist in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, weil die betroffenen Beteiligten das Verfahren insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nach § 123 VwGO zulässig. Die Antragsgegnerin zu 1. hat den Bescheid vom 12. April 2011 noch nicht förmlich nach § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG zugestellt, auch liegt allein in der Übersendung der Verwaltungsvorgänge an den Bevollmächtigten des Antragstellers noch keine Bekanntgabe im Sinne von § 43 Abs. 1 VwVfG, da es insoweit an dem Willen zur Bekanntgabe eines verbindlichen Bescheides fehlt.

Der Zulässigkeit des Antrages auf vorläufigen Rechtsschutz steht vorliegend nicht die Vorschrift des § 34 a Abs. 2 AsylVfG entgegen. Nach dieser Vorschrift darf die Abschiebung nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden, wenn der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) abgeschoben werden soll und das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat anordnet.

Die Vorschrift des § 34 a Abs. 2 AsylVfG ist auch im Hinblick auf die Ausdehnung ihres Anwendungsbereiches auf die Fälle des § 27 a AsylVfG durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. Januar 2007 (BGBl. I S. 1970), die auf den unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 19 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II-VO), beruht, bundesverfassungskonform einschränkend auszulegen. Ob eine Einschränkung der Anwendung des § 34 a AsylVfG sich auch aus dem Anwendungsvorrang unionsrechtlicher Vorschriften ergibt, insbesondere den Grundrechten, wie sie in den Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder der Grundrechte als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedsstaaten ergeben (Art. 6 Abs. 3 EU-Vertrag), kann offen bleiben, da es darauf entscheidungserheblich nicht ankommt.

Die Rechtsschutzeinschränkung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG ist zunächst nur für eine Abschiebung in einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und § 26 a AsylVfG entwickelt worden, nur insoweit ist die Vorschrift Gegenstand einer abschließenden verfassungsrechtlichen Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht gewesen (BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 - BVerfGE 94, 49). Die Regelung des § 27 a AsylVfG betrifft Fälle, in denen ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft (jetzt Europäischen Union) oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Eine solche Zuständigkeit für Italien ergibt sich hier aus Art. 6 Satz 2 Dublin-II-VO. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Antragsteller in Italien einen Asylantrag gestellt hat. Die Eurodac-Nr. enthält hinter dem Kürzel IT die Ziffer 1 (Asylantrag). Im Übrigen ist es nicht glaubhaft, dass Italien generell fehlerhaft in das Eurodac-System die Stellung eines Asylantrags einträgt, obwohl tatsächlich nur subsidiärer Schutz beantragt wurde.

Nach Art. 4 Abs. 1 der Dublin-II-VO wird das Verfahren zur Bestimmung des gemäß dieser Verordnung zuständigen Mitgliedsstaates eingeleitet, sobald ein Asylantrag erstmals in einem Mitgliedsstaat gestellt wurde. Als Asylantrag gilt nach Art. 2 c der VO der von einem Drittstaatenangehörigen gestellte Antrag, der als Ersuchen um internationalen Schutz eines Mitgliedsstaates im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention angesehen werden kann. Er gilt als gestellt nach Art. 4 Abs. 2 Dublin-II-VO, wenn der zuständigen Behörde ein vom Asylbewerber eingereichtes Formblatt oder Protokoll zugegangen ist. Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung regeln, dass zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates die in diesem Kapitel genannte Reihenfolge Anwendung findet. Es ist von der Situation auszugehen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen Antrag zum ersten Mal in einem Mitgliedsstaat stellt.

Der Antragsteller ist nach Art. 6 Satz 2 der Verordnung unbegleiteter Minderjähriger, so dass der Mitgliedsstaat zuständig ist, in dem er seinen Asylantrag gestellt hat und zwar nach Art. 5 Abs. 2 zum ersten Mal. Es kommt dabei nicht darauf an, ob er einen nach italienischem Recht wirksamen förmlichen Asylantrag in Italien gestellt hat. Nach deutschem Recht ist bereits eine entsprechende Willensäußerung im Sinne des Art. 2 c der Dublin-II-VO gegeben, wenn ein Minderjähriger einen zu beachtenden Asylantrag im Sinne eines Asylersuchens nach § 13 AsylVfG gestellt hat. Der Minderjährige ist demnach an die zuständigen Aufnahmeeinrichtungen weiterzuleiten (Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG, Fritz/Vormeier, Bd. 2, § 13 Rn. 24 ff.). Erst hinsichtlich der Stellung eines förmlichen Asylantrags nach § 14 AsylVfG spielt die Handlungsfähigkeit (§ 12 AsylVfG) eine Rolle. Selbst wenn mangels Vormundes kein nach italienischem Recht wirksamer förmlicher Asylantrag gestellt wurde, so hat der Antragsteller zumindest ein Asylersuchen auf internationalen Schutz eines Mitgliedsstaates nach der Genfer Flüchtlingskonvention gestellt. Der Antragsteller hat daher in Italien erstmals einen Asylantrag im Sinne von Art. 2 c der Dublin-II-VO gestellt, wodurch Italien zuständig wurde (Art. 6 Satz 2 i.V.m. Art. 5 Absatz 2). Es kann für das Vorliegen eines Asylantrages nach Art. 2 c der Verordnung nicht darauf ankommen, dass der Minderjährige zuerst einen Vormund erhält, der dann erst wirksam einen Antrag stellen kann, um die Zuständigkeit des Staates zu begründen und dem Antragsteller Schutz zu gewähren. Gerade unbegleitete Minderjährige bedürfen besonderen Schutzes, sie wären ansonsten schlechter gestellt als Volljährige, wenn sie zunächst das Verfahren der Vormundschaftsbestellung abwarten müssten, um wirksam Asyl nach Art. 2 c Dublin-II-VO beantragen und Schutz erhalten zu können (VG München, Beschluss vom 25. Februar 2011 - M 11 E 11.30120 - zitiert nach Juris).

Die Einschränkung des aus Art. 19 Abs. 4 GG folgenden Gebots eines effektiven Rechtsschutzes durch die Neufassung des § 34 a AsylVfG kann in den Fällen des § 27 a AsylVfG seine verfassungsrechtliche Rechtfertigung nicht in Art. 16 a Abs. 2 Satz 3 GG finden, sondern bei einem völkerrechtlichen Vertrag wie dem Dubliner Übereinkommen (sog. Dublin I) nur in Art. 16 a Abs. 5 GG und bei Rechtsvorschriften der Europäischen Union nur in dem durch Art. 23 GG verfassungsrechtlich legitimierten Anwendungsvorrang unionsrechtlicher Bestimmungen (vgl. Schleswig-Holsteinisches VG, Beschluss vom 12. August 2009 - 9 B 37/09 - zitiert nach Juris; Funke-Kaiser, Gemeinschaftskommentar AsylVfG, § 34 a Rn. 89). Soweit das Unionsrecht dem Mitgliedsstaat bei der Umsetzung von Sekundärrecht Gestaltungsspielräume überlässt, besteht in der Bundesrepublik Deutschland eine volle Bindung des Gesetzgebers an die Vorgaben des Grundgesetzes (BVerfG, Urteil vom 09. Januar 2001 - 1 BvR 1036/99, NJW 2001, 1267); daneben hat der Gerichtshof der Europäischen Union auch die Anwendung von EU-Grundrechten auf die Ausfüllung nationaler Umsetzungsspielräume erstreckt (EuGH, Urteil vom 27. Juni 2006 - C-540/04 - NVwZ 2006, 1033). So liegt der Fall hier. Nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 Dublin II-VO hat ein gegen die Entscheidung, den Asylantrag nicht zu prüfen sowie den Antragsteller an den zuständigen Mitgliedsstaat zu überstellen, eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung für die Durchführung der Überstellung, es sei denn, die Gerichte oder zuständigen Stellen entscheiden im Einzelfall nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts anders, wenn es nach innerstaatlichem Recht zulässig ist.

Dieser Regelungsvorbehalt und die Vergleichbarkeit der Interessenlage rechtfertigen es, auch auf die Fälle des § 27 a AsylVfG die Einschränkungen sinngemäß anzuwenden, die das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 14. Mai 1996 zu einer einschränkenden Auslegung des § 34 a AsylVfG entwickelt hat. Es handelt sich dabei dann um Fallkonstellationen, die aus strukturellen Gründen nicht im Rahmen des der Drittstaatenregelung - vorliegend demnach der unionsrechtlichen Zuständigkeitsregelung - zugrunde liegenden Konzepts normativer Vergewisserung berücksichtigt werden konnten und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich heraus gesetzt sind. So kann sich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Satz 1 EMRK ein Ausländer gegenüber einer Zurückweisung oder Rückverbringung auf das Abschiebungshindernis der Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) berufen. Weiter kann er einer Abschiebung § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dann entgegenhalten, wenn eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufgezeigt wird, dass er im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zurückweisung oder

Rückverbringung dort Opfer eines Verbrechens wird, das zu verhindern nicht in der Macht des betreffenden Staates steht. Ferner kommt der Fall in Betracht, das sich die Verhältnisse in dem betreffenden Mitgliedsstaat schlagartig geändert haben oder Ausnahmesituationen vorliegen, in denen der Mitgliedsstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird. Schließlich kann sich aus allgemein bekannten oder im Einzelfall offen zutage tretenden Umständen ergeben, dass der Mitgliedsstaat sich - etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat - von seinen Verpflichtungen löst und er einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigt (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996, a. a. O.). Diese Prüfung kann der Ausländer nach der Entscheidung nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der genannten im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. An diese Darlegung sind strenge Anforderungen zu stellen.

Eine einschränkende Auslegung des § 34 a AsylVfG ist demnach auch in den Fällen des § 27 a AsylVfG möglich, wenn in dem als Zielstaat der Abschiebung vorgesehenen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die flüchtlingsrechtlichen Gewährleistungen und die Verfahrenspraxis nicht an die zu fordernden und bei Schaffung der Regelungen vorausgesetzten unions- bzw. völkerrechtlichen wesentlichen Standards heranreichen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08. September 2009 - 2 BvQ 56/09 - NVwZ 2009, 1281; VG Köln, Beschluss vom 10. Januar 2011 - 20 L 1920/10.A - VG Minden, Beschluss vom 07. Dezember 2010 - 3 L 625/10.A; VG Düsseldorf, Beschluss vom 07. Januar 2011 - 21 L 2285/10.A -).

Die genannten Maßstäbe sind allerdings unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), insbesondere des Urteils der Großen Kammer vom 21. Januar 2011, Nr. 30696/09 - M.S.S. /J. Belgien und Griechenland - inhaltlich zu konkretisieren und hinsichtlich des Maßstabes für die Tatsachenfeststellung teilweise zu modifizieren.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits in der Zulässigkeitsentscheidung vom 07. März 2000 - Nr. 43844/98 - NVwZ 2001, 301 - zu dem Dubliner Übereinkommen entschieden, dass dieses Übereinkommen nicht geeignet sei, den Staat von einer sorgfältigen Prüfung zu befreien, ob der nach diesem Übereinkommen zuständige

Staat angemessene Schutzmöglichkeiten zur Verfügung stelle, um seinerseits eine Verletzung von Art. 3 EMRK zu verhindern. Die Konventionsstaaten hätten grundsätzlich das Recht, das Verfahren für die Stellung von Asylanträgen und deren Prüfung sowie etwaige Rechtsbehelfsverfahren zu regeln. Eine automatische und mechanische Anwendung solcher Anforderungen an das Verfahren stehe aber nicht mit dem von Art. 3 EMRK garantierten Schutz in Einklang. Bei Rügen drohender Abschiebung nach Art. 3 und 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) müsse die Behauptung genau geprüft werden, ob es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gebe, dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr laufe, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (EGMR, Entscheidung vom 02. Dezember 2008 - 32733/08 - NVwZ 2009, 965). Der nach Art. 13 EMRK erforderliche Rechtsbehelf müsse wirksam sein und zwar sowohl nach den Rechtsvorschriften als auch in der Praxis. Er müsse garantiert werden und dürfe nicht nur in einer Absichtserklärung oder einer praktischen Absprache bestehen. Außerdem müsse er automatisch aufschiebende Wirkung haben (EGMR, Entscheidung vom 02. Dezember 2008, a. a. O.).

In dem durch die Große Kammer des EGMR ergangenen Urteil vom 21. Januar 2011 sah es der Gerichtshof als Verstoß gegen das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK) an, dass trotz der Verpflichtungen Griechenlands gemäß innerstaatlichem Recht und der Aufnahmebestimmungen der EU zum Trotz der Beschwerdeführer monatelang in extremer Armut lebte und außerstande war, für seine Grundbedürfnisse - Nahrung, Hygieneartikel und eine Unterkunft - aufzukommen und darüber hinaus gleichzeitig in ständiger Angst lebte, angegriffen und überfallen zu werden. Der Gerichtshof stellte aufgrund der Mängel des Asylverfahrens in Griechenland eine Verletzung von Art. 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) in Verbindung mit Art. 3 EMRK fest. Weiter stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 3 EMRK durch Belgien aufgrund der Überstellung des Beschwerdeführers nach Griechenland fest, die den Beschwerdeführer den damit verbundenen Risiken sowie den dortigen Haft- und Lebensbedingungen aussetzte, die gegen Art. 3 EMRK verstießen. Daneben stellte der Gerichtshof auch eine Verletzung von Art. 13 in Verbindung mit Art. 3 EMRK durch Belgien fest, weil der Beschwerdeführer nach dortigem Recht über keine wirksamen Rechtsbehelfe gegen seine Überstellung in Anwendung der Dublin II-VO verfügte. In der Entscheidung wird ausgeführt, dass es nicht ausreiche, dass der Beschwerdeführer in Belgien einen Eilantrag auf Aussetzung der Überstellung hätte stellen können und dieses Verfahren die Umsetzung einer Abschiebemaßnahme für bis zu 72 Stunden ausgesetzt hätte, bis der Rat für Ausländerstreitsachen eine Entscheidung getroffen habe. Eine Beschwerde gegen eine Ent-

scheidung, durch die eine Person durch die Abschiebung in ein anderes Land einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung ausgesetzt würde, müsse gründlich untersucht werden und die zuständige Instanz die Kompetenz haben, die Beschwerde in der Sache zu prüfen, bevor die Abschiebung durchgeführt werde (Rz. 389 des Urteils). Der Gerichtshof beanstandete das Verfahren in Belgien auch, soweit zu hohe Anforderungen an den Beweis durch den Beschwerdeführer zu einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK gestellt worden seien (Rz. 389 des Urteils).

Den Entscheidungen des EGMR kommt keine dem § 31 Abs. 1 BVerfGG entsprechende Bindungswirkung für das Gericht zu. Der Text der EMRK und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dienen jedoch auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Garantien des Grundgesetzes. Die über das Zustimmungsgesetz zur Europäischen Menschenrechtskonvention ausgelöste Pflicht zur Berücksichtigung der Gewährleistungen der EMRK und der Entscheidungen des Gerichtshofs erfordern zumindest, dass die entsprechenden Texte und Judikate zur Kenntnis genommen werden und in den Willensbildungsprozess des zu einer Entscheidung berufenen Gerichts einfließen. Sind für die Beurteilung eines Sachverhalts Entscheidungen des Gerichtshofs einschlägig, so sind grundsätzlich die vom Gerichtshof in seiner Abwägung berücksichtigten Aspekte auch in die verfassungsrechtliche Würdigung, namentlich die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzubeziehen, und es hat eine Auseinandersetzung mit den vom Gerichtshof gefundenen Abwägungsergebnissen stattzufinden. „Berücksichtigen“ bedeutet, die Konventionsbestimmung in der Auslegung des Gerichtshofs zur Kenntnis zu nehmen und auf den Fall anzuwenden, soweit die Anwendung nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen Verfassungsrecht, verstößt (BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 2004 - 2 BvR 1481/04 - BVerfGE 111, 307).

Die angemessene Berücksichtigung der genannten Entscheidungen des EGMR führt dazu, dass § 34 a Abs. 2 AsylVfG auch in den Fällen des § 27 a AsylVfG in einer durch die entsprechenden Grundrechte des Grundgesetzes (Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 19 Abs. 4 GG) gebotenen verfassungskonformen Auslegung insoweit einschränkend auszulegen ist, als dass vorläufiger Rechtsschutz in den Fällen möglich ist, in denen der betroffene Ausländer sich gegen eine beabsichtigte Abschiebung in einen anderen Mitgliedsstaat wegen einer ihm dort drohenden, gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung, die eben auch in einem Unterlassen (aufgrund entsprechender Schutzpflichten) gebotener Maßnahmen zur Existenzsicherung bestehen kann, wendet. Der Ausländer kann dabei eine gründliche

Prüfung dieses Einwands bereits im vorläufigen Rechtsschutzverfahren beanspruchen, wenn in Betracht kommt, dass ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr laufen wird, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Angesichts des in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 (a. a. O.) gesteckten recht weitens Rahmens für eine verfassungskonforme Auslegung über den Wortlaut des § 34 a AsylVfG hinaus, der bereits Fälle des Art. 3 EMRK (der betroffene Staat wird selbst zum Verfolgerstaat) beinhaltet, dürften auch insoweit die Grenzen einer zulässigen verfassungskonformen Auslegung noch eingehalten sein.

Der Antragsteller macht unter Bezugnahme auf zahlreiche einschlägige Erkenntnismittel geltend, dass es ihm nicht möglich sei, seine Asylgründe in Italien uneingeschränkt vorzubringen und mit dem Standard europäischen Flüchtlingsschutzes unvereinbare Einschränkungen in Italien, insbesondere für ihn als unbegleiteten Minderjährigen, bestünden. Es kommt danach zumindest ernsthaft in Betracht, dass der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Da der nach Art. 13 EMRK erforderliche Rechtsbehelf wirksam sein muss (EGMR, Entscheidung vom 02. Dezember 2008 - 32733/08 - NVwZ 2009, 965) und die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass der Antragsteller durch die Abschiebung in ein anderes Land einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung ausgesetzt sein wird, muss die Sache gründlich untersucht werden und der Rechtsbehelf in der Sache geprüft werden, bevor die Abschiebung durchgeführt wird.

Der Antrag ist jedoch begründet.

Die auf Grundlage des Bescheides vom 12. April 2011 vorgesehene Abschiebung des Antragstellers nach Italien ist rechtmäßig.

Die vorgesehene Abschiebungsanordnung der Antragsgegnerin ist rechtmäßig, weil keiner der oben genannten Ausnahmefälle vorliegt. Es liegen im Ergebnis keine ernsthaften und stichhaltigen Gründe dafür vor, dass der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung nach Italien tatsächlich Gefahr laufen wird, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Dem Antragsteller droht insbesondere nicht eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK dadurch, dass er bei einer Rückkehr nach Italien ohne die Gewährung von Unterkunft oder Ernährung in extremer Armut und ohne ein Mindestmaß medizinischer Betreuung leben müsste und er sich auch nicht

selbst helfen könnte, da zu erwarten ist, dass er die notwendige Hilfe durch den italienischen Staat erhält. Dem Antragsteller wäre daneben auch ein hinreichender Zugang zum Asylverfahren in Italien eröffnet.

Nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln stellt sich die Situation für Flüchtlinge in Italien wie folgt dar:

Ein Asylantrag kann bei einer Polizeidienststelle an der Grenze oder bei dem lokalen Polizeipräsidium (Questura) gestellt werden. Anschließend wird der Antrag an eine der 10 Territorialkommissionen (erste Instanz) zur Anhörung weitergeleitet. Ein Antragsteller wird vom Asylverfahren ausgeschlossen, wenn er bereits anerkannter Flüchtling ist oder wenn es sich um einen wiederholten Antrag handelt, der keine neuen Elemente enthält. Falls der Antragsteller zum Asylverfahren zugelassen wird, erhält er eine Aufenthaltsgenehmigung für Asylsuchende, sofern gültige Identitätspapiere vorliegen. Fehlen diese, kann ein Antragsteller zur Abklärung der Identität in einer speziellen Einrichtung zur Klärung der Identität für 20 Tage untergebracht werden. Die Territorialkommission setzt sich aus vier Personen, unter anderem einem Vertreter des UNHCR, zusammen. Für die Durchführung einer Anhörung muss nur ein Mitglied anwesend sein. Mindestens drei Mitglieder müssen anwesend sein, damit die Territorialkommission einen Asylentscheid treffen kann. Das geltende Gesetz schreibt vor, dass über ein Asylgesuch innerhalb von 30 Tagen nach der Eingabe zu entscheiden ist. Deshalb ist auch die staatliche Unterstützung für Asylsuchende auf 45 Tage beschränkt. In der Regel dauert das Asylverfahren aber erheblich länger. Daneben gibt es in bestimmten Fällen beschleunigte Verfahren. Nach Erhalt eines negativen Asylentscheides kann Klage erhoben werden. Soweit die Klage keine aufschiebende Wirkung hat, kann das Gericht diese anordnen (Bericht des Schweizer Bundesamtes für Migration, Hintergrundbericht Mila, Italien Asylverfahren, vom 23. September 2009, S. 3/4).

Die Anerkennungsquote variiert beträchtlich von Kommission zu Kommission (Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, Rückschaffung in den „sicheren Drittstaat“ Italien, November 2009). Die meisten Asylsuchenden aus Eritrea, Äthiopien und Somalia erhalten in Italien irgendeine Form von Schutz und damit auch ein Aufenthaltsrecht. Der Flüchtlingsstatus wird relativ selten zugesprochen, der subsidiäre Schutz häufig und darüber hinaus auch ein besonderer humanitärer Schutzstatus (Bethke/Bender, Zur Situation von Flüchtlingen in Italien, Bericht vom 28. Februar 2011 über die Recherchereise nach Rom und Turin im Oktober 2010).

Die Angaben zur Dauer der persönlichen Anhörung im Asylverfahren sind unterschiedlich. Nach dem Bericht der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht vom November 2009 differiert die Dauer der Befragung von wenigen Minuten bis zu einer halben Stunde. Nach dem Tagungsbericht über die 13. Europäische Asylrechtstagung Italien vom 24. bis 28. Oktober 2010 in Palermo (alle Nachweise über diese Tagung auf der Internetpräsenz der Evangelischen Landeskirche in Baden unter [http://www.ekiba.de/6313\\_14233.php](http://www.ekiba.de/6313_14233.php)) über ein Gespräch mit dem Vorsitzenden der auf Sizilien tätigen Kommission dauert die Anhörung zwischen zwei und fünf Stunden, wird von einem Dolmetscher begleitet, die Antworten werden rückübersetzt und vom Flüchtling unterschrieben, um sicherzustellen, dass er/sie alle Fragen verstanden hat. Nach der Anhörung erfolgt die Entscheidung innerhalb von drei Tagen mit einer qualifizierten Mehrheit der Kommissionsmitglieder. Nach dem Tagungsbericht über einen Erfahrungsaustausch mit im Flüchtlingsrecht tätigen Rechtsanwälten/-innen habe ein Rechtsanwalt deutlich gemacht, dass er die Zusammenarbeit mit der zuständigen Kommission für sehr akzeptabel halte. Er habe den Eindruck, dass man den Flüchtlingen zuhöre. In den letzten Jahren sei das Verfahren deutlich transparenter geworden. Der Flüchtling erhalte einen Bericht über die Anhörung. Ein Anwalt könne auch Fragen stellen. In Zeiten hoher Zugangszahlen habe es aber hohen Druck gegeben und es seien Fehler entstanden. Auch seien Probleme mit dem Dolmetschen aufgetreten. Es habe sich gezeigt, dass nach Übernahme der Qualifikationsrichtlinie in das italienische Recht der subsidiäre Schutz nicht alle humanitären Fragen abdecken könne. Deshalb könne die Kommission eine Aufenthaltserlaubnis aus weiteren humanitären Gründen anregen (Bericht über die 13. Europäische Asylrechtstagung in Palermo).

Andererseits wird berichtet, dass die Situation für Bootsflüchtlinge am dramatischsten sei. Bootsankömmlinge erhielten oft kein reguläres Asylverfahren. Überlastete Questuren nähmen Asylanträge vielfach nicht an oder ließen sie sehr lange liegen, vor Ort gebe es keine Anwälte und keinen Richter, die Betroffenen erhielten meist keine Information über das Asylverfahren, zudem seien vielfach keine Übersetzer vor Ort. Je nach Kommission würden Asylanträge nicht individuell eingehend geprüft, sondern nach dem Herkunftsland entschieden. Asylsuchende aus Ländern, mit denen Italien ein Rückübernahmeabkommen abgeschlossen habe, würden praktisch nie als Flüchtlinge anerkannt (Schweizerische Beobachtungsstelle, a. a. O., S. 4). Im Jahre 2009 fällten die italienischen Behörden die Entscheidung, aus Seenot gerettete Flüchtlinge ohne Prüfung ihrer Fluchtgründe und

eines eventuellen Anspruch auf internationalen Schutz nach Libyen zurückzubringen (amnesty international, Jahresbericht 2010 Italien).

Grundsätzlich ist vorgesehen, Asylsuchende zunächst in einem Aufnahmezentrum für Asylsuchende (CARA) unterzubringen. In Italien stehen 40 Aufnahmezentren mit rund 8.000 Plätzen zur Verfügung. Nach Schätzung der Fürsorgeorganisation SPRAR werden rund 60 % aller Asylsuchenden während ihres Verfahrens in einem CARA untergebracht. Die Aufenthaltsdauer in einem CARA betrug im Jahre 2009 maximal 35 Tage (Schweizer Bundesamt für Migration, Bericht vom 23. September 2009, S. 5). In dem Bericht der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht heißt es, dass die Aufnahmezentren insbesondere in Süditalien völlig überlastet seien. In den Identifikations- und Abschiebungszentren (CIE) werden diejenigen untergebracht, die illegal eingereist sind und kein Asylgesuch stellen können sowie Asylsuchende, deren Gesuch abgelehnt worden ist und die in ihren Heimatstaat oder einen Drittstaat abgeschoben werden sollen. Die Aufenthaltsdauer in einem CIE wurde im Jahre 2009 auf maximal 180 Tage erhöht (Schweizer Bundesamt für Migration, a. a. O., S. 5). In einem Bericht der Organisation Ärzte ohne Grenzen (Over the wall, A tour of Italy's migrant centers, Medicins sans Frontières, Januar 2010) wird beschrieben, dass die Betreuung in den Zentren unterschiedlich sei, in manchen Zentren sei der Zugang zu qualifizierter medizinischer Hilfe und Rechtsrat schwierig, es bestünden keine einheitlichen Standards. Es ergibt sich aber auch aus dem Bericht, dass in den Zentren grundsätzlich medizinische und psychologische Hilfe möglich ist ebenso wie der Zugang zu weiteren Beratungsangeboten.

In Italien wurde im Jahre 2002 das Unterstützungssystem (SPRAR) eingeführt. Dieses System ist staatlich finanziert, aber lokal und auf Projektbasis organisiert. Neben Unterkunft, wenn die Asylsuchenden nicht schon in einem CARA oder in einem CIE untergebracht sind, werden den Asylsuchenden andere Fürsorgeleistungen wie medizinische Versorgung, Bildungsmöglichkeiten und weitere Unterstützungsdienstleistungen wie Übersetzungen, Begleitung bei Amtsgängen usw. angeboten. Die Unterstützungsstruktur SPRAR ist auch in den CARA, den CIE und an den wichtigsten Grenzübergängen präsent (Schweizer Bundesamt für Migration, a. a. O., S. 5). Insgesamt gibt es ca. 3.000 Aufnahmeplätze in dem System, in den Erstaufnahmeeinrichtungen 500. Die Asylsuchenden, die in den SPRAR-Einrichtungen aufgenommen werden, waren zuvor in einer Einrichtung von CARA. Sie können dann meist nach einem Monat in eine SPRAR-Aufnahmeeinrichtung, in der sie bis zu sechs Monaten bleiben können.

Die beschriebenen Hilfemöglichkeiten stehen jedoch nur einem geringen Teil der Flüchtlinge tatsächlich zur Verfügung. Das SPRAR-Hilfesystem ist nicht nur für Asylsuchende zuständig, sondern auch für anerkannte Flüchtlinge und sonstige Schutzbedürftige. Die Anzahl ist für ganz Italien begrenzt auf ca. 3.000 Plätze. Werden die betroffenen Flüchtlinge aus den Zentren entlassen oder erhalten erst gar nicht einen Platz, sind sie häufig auf sich allein gestellt. Es gibt keine Unterstützung durch Sozialleistungen, was allerdings der fehlenden sozialen Unterstützung für italienische Staatsangehörige entspricht (Bericht 13. Europäische Asylrechtstagung, a. a. O., Aufnahmebedingungen von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Italien). Im Jahr 2008 haben 31.100 Personen um Asyl nachgesucht (Schweizer Bundesamt für Migration, a. a. O., S. 1).

Asylbewerber, die gemäß Dublin-Verfahren nach Italien zurückgebracht werden, treffen in der Regel am Flughafen Rom oder Mailand ein, dort werden sie von der Polizei in Empfang genommen. Falls sie kein Recht auf Asylgesuchstellung haben und abgeschoben werden sollen, werden sie direkt in ein CIE gebracht. Die anderen Personen werden in der Regel sich selbst überlassen. Personen, die vor ihrer Ausreise aus Italien ein laufendes Asylverfahren hatten, können gemäß Caritas Rom nach ihrer Rückkehr die Neuaufnahme ihres Asylverfahrens beantragen. Nach einer rechtskräftigen Ablehnung des Asylgesuchs kann ein zweites Asylgesuch beantragt werden, wenn neue Tatsachen geltend gemacht werden (Schweizer Bundesamt für Migration, a. a. O., S. 6).

Die Wartelisten für SPRAR-Plätze sind so lang, dass für viele Bedürftige keine realistische Perspektive auf Unterbringung in den Projekten besteht. Die Zahl der SPRAR-Plätze wurde 2009 gegenüber 2008 sogar noch reduziert. Die lokalen Partner, die die SPRAR-Projekte betreiben, tun dies freiwillig. Es gibt keine Verpflichtung der Kommunen, eine gewisse Zahl von Plätzen zur Verfügung zu stellen. Außerhalb des SPRAR-Systems gibt es einzelne lokale kommunale und private Unterbringungsprojekte, die jedoch nicht die massenhafte Wohnungslosigkeit beseitigen können. Zum Teil handelt es sich dabei um reine Schlafunterkünfte, die nur in den Nachtstunden genutzt werden können. Diese Verhältnisse führen dazu, dass viele Asylsuchende und Asylberechtigte auf der Straße leben, auf Brachflächen oder in besetzten Häusern. Diese Orte sind jedoch nicht geeignet, um von den Betroffenen als fester Wohnsitz bei den Behörden angegeben zu werden. Ein fester Wohnsitz - die sogenannte *residenza* - ist jedoch Grundvoraussetzung für den Zugang zur staatlichen Gesundheitsversorgung. Der Wohnsitz muss eine reale Adresse haben und die Behörden sind befugt, sich vor Ort davon zu überzeugen, dass der Antragsteller tatsächlich dort wohnt (Bethke/Bender, a. a. O., S. 9, 20).

Die betroffenen obdachlosen Flüchtlinge sind damit beschäftigt, kostenlose Essens-, Kleider- und Hygieneangebote oder kostenlose Schlafmöglichkeiten zu finden. Insbesondere die kirchlichen Versorgungsangebote sind in den Städten Rom und Turin in der Lage, einen Teil der Nachfrage nach Nahrungsmitteln abzusichern. Allerdings sollen weniger durchsetzungsfähige Menschen berichtet haben, dass sie im Ringen um die begrenzten Angebote regelmäßig unterliegen und deshalb selbst ihre existenziellen Bedürfnisse nicht sicherstellen können. Bei Wohnraum stößt die nichtstaatliche Hilfe an ihre Grenzen. Dies hat dazu geführt, dass die betroffenen Flüchtlinge vielerorts leer stehende Häuser oder Brachflächen besetzt haben. So leben in der ehemaligen somalischen Botschaft in Rom in der Nähe des Hauptbahnhofes über 100 Personen, ca. 50 Personen übernachten in einer offenen Garage. Eine Wasserversorgung gibt es dort ebenso wenig wie Heizung oder Strom oder sanitäre Anlagen. In anderen Häusern leben 400 bis 500 Menschen ohne Heizmöglichkeit, die Menschen schlafen dort auf Matratzen, Pappkartons oder untergelegte Decken. Einige Bewohner berichteten, dass die italienischen Behörden ihre Kinder in Obhut genommen hätten, weil die kindgerechte Unterbringung an diesen Orten nicht sichergestellt sei und die Eltern keinen besseren Wohnraum nachweisen konnten (Bethke/Bender, a. a. O., S. 11 bis 15). Weit über 100 Personen haben sich in Rom auf brachliegenden Flächen provisorische Behausungen aus Wellblech, Brettern und Plastikplanen gebaut. Eine große Anzahl von Flüchtlingen lebt ganz ohne Obdach (Bethke/Bender a. a. O., S. 19).

Die besetzten Häuser und die Brachflächen sind auch Anlaufstelle für eine große Anzahl von Personen, die im Rahmen der Dublin-II-VO nach Italien zurücküberstellt werden. Der UNHCR Rom bezeichnete die ehemalige somalische Botschaft schon im Jahre 2004 als typische Unterkunft für aus anderen europäischen Ländern nach Italien rücküberstellte Personen. Da ihnen ohnehin kein Anspruch auf Wohnraum oder existenzsichernde Sozialleistungen zusteht, werden die Betroffenen sich selbst überlassen.

Die gelegentlich behauptete bevorzugte Behandlung von Dublin-Rückkehrern gibt es praktisch nicht: Laut offiziellem Bericht der SPRAR wurden lediglich 12 % der Dublin-Rückkehrer in den Jahren 2008 und 2009 nach ihrer Ankunft in ein SPRAR-Projekt vermittelt, im Jahre 2009 erhielten von 2.658 Überstellten ca. 314 Personen einen Platz in einer Unterkunft (Bethke/Bender, a. a. O., S. 23). Personen, die in einem anderen europäischen Land wegen einer diagnostizierten posttraumatischen Belastungsstörung in (zum Teil auch medikamentöser) psychiatrischer Behandlung gewesen waren, konnten diese

nach der Überstellung nach Italien nicht fortsetzen. Der statistische Jahresbericht 2009 des SPRAR listet für ganz Italien drei Projekte mit insgesamt 17 Unterkunftsplätzen für besonders schutzbedürftige Personen mit psychiatrischem Behandlungsbedarf auf. Die 17 Plätze sind allerdings bei Nachfragen im Juni 2010 und im Oktober 2010 alle belegt gewesen, sodass für traumatisierte Dublin-Rückkehrer keine Möglichkeit einer Behandlung dort bestand. Wer keinen Wohnsitz nachweisen kann, hat auch große Schwierigkeiten, eine legale Arbeit zu finden (Bethke/Bender, a. a. O., S. 22).

Die genannten Probleme werden auch in der Bewertung des Schweizer Bundesamtes für Migration in seinem Bericht vom 23. September 2009 bestätigt. Dort heißt es, dass das einzige staatlich alimentierte Fürsorgesystem SPRAR nur einen Bruchteil der Asylsuchenden unterstützen kann. Die privaten Hilfsstrukturen seien zwar eine willkommene Ergänzung, jedoch schienen auch hier zu wenig Mittel verfügbar zu sein. Zudem sei die Situation unübersichtlich. Für Asylsuchende könne es mithin schwierig werden, Zugang zu finanzieller oder anderer Unterstützung zu erhalten. In großen Städten wie Rom oder Mailand gebe es gravierende Probleme mit obdachlosen Asylsuchenden. Auch illegale Barackensiedlungen seien an den Rändern der größeren Städte keine Seltenheit.

Die Lage dürfte sich gegenwärtig durch die große Anzahl von Bootsflüchtlingen, die die italienische Insel Lampedusa erreichen und auf andere Orte in Italien verteilt werden sollen (vgl. Bericht Spiegel-Online, Tausende Flüchtlinge überfordern Lampedusa vom 22. März 2011), noch verschärfen.

Unbegleitete Minderjährige als auch Minderjährige mit nur einem Elternteil gelten als verletzte Personen. Der Schutz dieser Flüchtlinge ist jedoch in Italien ganz unterschiedlich ausgestaltet.

Für unbegleitete Minderjährige sind in dem SPRAR-System lediglich 134 Plätze bestimmt. Die Mehrheit dieser Flüchtlinge wird allerdings in besonderen Jugendhilfeeinrichtungen betreut, für Unterkunft und Verpflegung ist gesorgt. Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge werden nicht abgeschoben, sie können in diesen Einrichtungen, die in ihrem Betreuungsangebot nicht unbedingt auf Flüchtlinge spezialisiert sein müssen, bis zum Alter von 18 Jahren und 3 Monaten bzw. 6 Monaten bleiben (Asylum procedure and reception conditions in Italy, Report on the situation of asylum seekers, refugees and persons under subsidiary or humanitarian protection, with focus on Dublin returnees, The Law Students' Legal Aid Office, Juss-Buss, Norway, Swiss Refugee Council, SFH/OSAR (Schweizeri-

sche Flüchtlingshilfe), Switzerland, May 2011 zu finden unter [http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/dramatische\\_zustaende\\_in\\_italien/](http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/dramatische_zustaende_in_italien/) download; Bethke/Bender, Zur Situation von Flüchtlingen in Italien, Bericht vom 28. Februar 2011 über die Recherchereise nach Rom und Turin im Oktober 2010, einzusehen im Internet unter [http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q\\_PUBLIKATIONEN/2011/Italienbericht\\_FINAL\\_15MAERZ2011.pdf](http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q_PUBLIKATIONEN/2011/Italienbericht_FINAL_15MAERZ2011.pdf) ; Studie von France Terre d'Asile und CIR zur Lage von unbegleiteten Minderjährigen (zu finden unter [www.i-red.eu](http://www.i-red.eu)). Unbegleitete Minderjährige müssen einen Vormund haben, dafür werden unbezahlte Freiwillige eingesetzt. Wegen des Personalmangels kann sich die Bestimmung eines Vormundes hinziehen. Viele unbegleitete Minderjährige erklären sich allerdings aus verschiedenen Gründen für volljährig oder verlassen die Betreuungseinrichtungen (vgl. Juss-Buss, SFH/OSAR (Schweizerische Flüchtlingshilfe), aaO. S. 24).

Minderjährige in Begleitung eines Elternteils werden in der Regel nicht in diesen Einrichtungen untergebracht. Es ist aber möglich, dass dieser Personenkreis einen verlängerten Aufenthalt in den verschiedenen Zentren für Flüchtlinge erhält. Sobald diese Verlängerung abgelaufen ist, haben sie diese Zentren jedoch unabhängig davon zu verlassen, ob sie schon einen Schutzstatus erhalten haben. Insbesondere verletzte Personen sind häufig nicht in der Lage, sich selbst zu unterhalten, einige finden eine Unterkunft in einem besetzten Gebäude, andere leben auf der Straße in extremer Armut, ohne Aussicht ihre persönliche Lebenssituation zu verbessern (vgl. Juss-Buss, SFH/OSAR (Schweizerische Flüchtlingshilfe), aaO. S. 23).

Vor dem Hintergrund der geschilderten Erkenntnisse ist nicht ernsthaft zu befürchten, dass der Antragsteller bei einer Abschiebung nach Italien infolge mangelnder Hilfen keine menschenwürdige Unterkunft, Ernährung oder notwendige medizinische Versorgung finden wird. Es ist grundsätzlich möglich, dass der Antragsteller ein Asylverfahren durchführen könnte bzw. bei Vorliegen neuer Tatsachen einen weiteren Asylantrag stellen könnte, falls ein Asylantrag bereits abgelehnt worden ist, wenn es auch bei der Bestellung eines Vormundes zu Verzögerungen kommen kann. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Antragsteller in einer Jugendhilfeeinrichtung betreut werden wird und er dort Unterkunft, angemessene Ernährung und medizinische Betreuung erhalten könnte. Im Gegensatz zu den Einrichtungen für andere Flüchtlinge werden in den vorliegenden, teilweise recht aktuellen Erkenntnismitteln, bei unbegleiteten Minderjährigen keine Kapazitätsengpässe bei den Jugendhilfeeinrichtungen geschildert.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 2 VwGO, 83 b AsylVfG; der Antragsgegnerin zu 2. sind außergerichtliche Kosten des Verfahrens allenfalls in geringer Höhe entstanden, sodass das Gericht von einer Kostenquotelung insoweit abgesehen hat.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beruht auf § 166 VwGO iVm § 114 ZPO, die hinreichende Aussicht auf Erfolg des Antrages ergibt sich aus dem zunächst offenen Ausgang des Verfahrens: Eine Aufklärung des Sachverhalts konnte erst nach Heranziehung und Verwertung zahlreicher, teilweise erst im Laufe des Verfahrens veröffentlichter, Erkenntnismittel erfolgen.

Diese Entscheidung ist nach § 80 AsylVfG unanfechtbar.

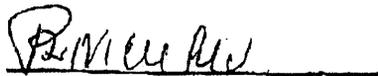
Wien

Richter am VG



**Ausgefertigt**

Schleswig, den 06. JUNI 2011



Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Schlesw.-Holst. Verwaltungsgerichts